# Ausschreibung über öffentliche Personenverkehrsdienste im fahrplanfreien Linienbedarfsverkehr (On-Demand-Verkehr) im Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

## Anhang 7 –

## Nutzungsbedingungen Fahrzeuge HSB

# Nutzungsbedingungen für die durch den Auftraggeber bereitgestellten Fahrzeuge (Konkretisierung zu § 11 des Verkehrs-Service-Vertrags)

## § 1

## Gegenstand

1.1 Die Hanauer Straßenbahn GmbH (im Folgenden: Auftraggeber) stellt dem ……. (im Folgenden: Auftragnehmer) zur Erbringung der On-Demand-Verkehrsleistungen zwei Fahrzeuge unentgeltlich zur Verfügung. Es handelt sich um gebrauchte Elektro-Vans Mercedes-Benz e-Vito, die seit Juli 2022 für den On-Demand-Verkehr mainer eingesetzt werden und als solche beklebt sind.

1.2 Der Auftragnehmer darf die Fahrzeuge nur zur Erfüllung der ihm nach Maßgabe des Verkehrs-Service-Vertrags obliegenden Verpflichtungen (inkl. Probe- und Ausbildungsfahrten vor der Betriebsaufnahme) einsetzen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt schriftlich einem anderweitigen Einsatz der Fahrzeuge zu.

1.3 Die Fahrzeuge werden dem AG überlassen. Der Auftragnehmer darf die Fahrzeuge weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten, verleihen oder zur Sicherung übereignen, noch in anderer Weise darüber verfügen oder diese belasten.

1.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Fahrzeuge zu Marketing- oder anderen eigenen Zwecken, im Einzelfall auch über mehrere Tage (z.B. Messe-Auftritte), zu entnehmen. Hierüber hat er den Auftragnehmer mit einer Frist von 3 Tagen vorab zu informieren.

1.5 Die Regelungen dieser Nutzungsbedingungen konkretisieren die Vorgaben des § 11 des Verkehrs-Service-Vertrags und stellen keinen eigenständigen Vertrag dar. Bei Widersprüchen gelten die Regelungen des Verkehrs-Service-Vertrags.

## § 2

## Überlassung an Dritte

Eine Überlassung der Fahrzeuge an Dritte ist nicht zulässig.

## § 3

## Dauer der Überlassung

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Fahrzeuge für maximal 6 Monate ab Vertragsbeginn überlassen. Die Überlassungsdauer endet ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## § 4

## Übergabe

4.1 Die Übergabe der Fahrzeuge erfolgt in einem funktionsfähigen, verkehrs- und betriebssicheren Zustand.

4.2 Im Zuge der Übergabe erfolgt eine gemeinsam vom Auftraggeber und Auftragnehmer durchzuführende Untersuchung der Fahrzeuge. Dabei wird ein Protokoll erstellt, welches ggf. eine Liste der festgestellten Mängel und der vorgesehenen Frist für ihre Behebung enthält. Das Protokoll ist unter Angabe des Abschlusses der Abnahme von beiden Vertragspartnern und dem Flottenmanager zu unterzeichnen.

4.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Übernahme der Fahrzeuge zu verweigern, wenn Mängel vorliegen, die die Betriebssicherheit und die Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigen und der Auftragnehmer den Betrieb mit den Fahrzeugen planmäßig aufnehmen kann. Der Auftragnehmer hat die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung für die erkennbaren Mängel, die in seinem zukünftigen Verantwortungsbereich liegen.

4.4 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die betrieblich relevante Fahrzeugdokumentation bei Übergabe zur Verfügung. Mit der Übergabe der Fahrzeuge werden auch die vollständige Fahrzeugausrüstung (Schlüssel, Kabel, Bordbuch, Erste-Hilfe-Set usw.) für jedes Fahrzeug übergeben.

## § 5

## Wartung und Service

5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Fahrzeuge fristgemäß und nach rechtzeitiger vorheriger Terminabsprache zur Durchführung der Arbeiten gemäß den Betriebsvorschriften des Fahrzeugherstellers sowie der StVZO und UVV zur Verfügung zu stellen. Andernfalls gehen die Kosten für dadurch etwa entstehende Schäden oder Mehrarbeiten zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat alle gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen durchführen zu lassen; die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

5.2 Gesetzliche Überwachungen wie TÜV und UVV werden in der HSB-Werkstatt durch den TÜV-Hessen durchgeführt.

5.3 Die Fahrzeuge werden vierteljährlich in der HSB-Werkstatt durchgesehen und begutachtet. Hierfür muss der Auftragnehmer die Abstellzeiten mit dem Flottenmanager abstimmen.

## § 6

## Pflichten des Auftragnehmers

6.1 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die Fahrzeuge im Betrieb gemäß Herstellervorgaben und den anerkannten Regeln der Technik zu nutzen. Die Fahrzeuge sind im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes pfleglich zu behandeln und stets in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand nach Maßgabe der jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu halten. Alle notwendigen Reparaturarbeiten sowie die Beseitigung von Schäden durch die Einwirkung Dritter und/oder des eigenen Personals an den Fahrzeugen hat der Auftragnehmer, soweit nicht anderweitig geregelt, unabhängig von ihrer Ursache nach Meldung und Freigabe durch den Auftraggeber unverzüglich durchführen zu lassen. Weiterhin sind die Fahrzeuge so gleichmäßig wie möglich einzusetzen, um eine homogene Laufleistung zwischen den beigestellten Fahrzeugen zu erreichen. Der Auftraggeber ist für sämtliche Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen verantwortlich. Der Auftragnehmer wird die Fahrzeuge hierfür an eine vom Auftraggeber vorgegebene Werkstatt überführen und nach Durchführung der Arbeiten wieder abholen. Die Überführungskosten werden auf Nachweis vom Auftraggeber erstattet (Die Berechnung hierfür erfolgt auf Grundlage der im Angebot des Bieters aufgerufenen Fahrpersonalkosten /Stunde, Preisfaktor A2.1.1 im Kalkulationsblatt. Abgerechnet werden können die Wegezeiten für zwei Fahrer, Wartezeiten sind nicht ersatzfähig). Die Kosten der (normalen) Abnutzungen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs hat der Auftragnehmer nicht zu tragen (dies gilt jedoch nicht für Kosten für einen übermäßigen Verschleiß). Der für den Betrieb der Fahrzeuge erforderliche Strom wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

6.2 Laufende Kontrollen, wie das Prüfen und Ergänzen von bspw. Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Fließfett, und Reifendruck gemäß Betriebsanleitung, sind durch eine autorisierte Werkstatt oder HSB-Werkstatt vornehmen zu lassen. Radmuttern/ Bolzen sind bei Reparatur und Reifenwechsel nach ca. 50 Kilometern nochmals und danach regelmäßig auf festen Sitz zu prüfen und evtl. nachzuziehen. Soweit der Auftragnehmer Flüssigkeiten wie Frostschutz oder Scheibenreiniger nachfüllt, werden ihm auf Nachweis die dafür entstandenen Kosten ersetzt.

6.3 In Fällen, in denen ein Fahrzeug durch Unfall, Vandalismus oder Fehlbedienung beschädigt wird hat der Auftragnehmer den Flottenmanager und den Auftraggeber unverzüglich per E-Mail zu benachrichtigen und bis maximal 24 Stunden nach Schadenseintritt eine Schadensdokumentation mit Bildern sowie Informationen zum Hergang, auf Anforderung auch der zuständigen Versicherung, zu übermitteln. Im Falle von Personenschäden hat die Benachrichtigung von Flottenmanager und Auftraggeber zusätzlich unmittelbar telefonisch zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist zur Beweissicherung und Schadensdokumentation sowie zur Durchsetzung der Interessen des Auftraggebers (wie Erhebung

Nutzungsausfallentschädigung, Ausgleich Wertminderung, usw.) gegenüber Dritten verpflichtet.

6.4 Soweit das Fahrzeug aufgrund Verschuldens des Auftragnehmers untergehen oder beschädigt werden sollte, hat er auf seine Kosten einen dem Zustand des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Untergangs entsprechenden Ersatz zu beschaffen bzw. die Schäden entsprechend zu beseitigen; eine finanzielle Beteiligung des Auftraggebers an den hierfür erforderlichen Maßnahmen erfolgt nicht. Soweit Dritte für einen etwaigen Untergang oder etwaige Beschädigungen des Fahrzeugs verantwortlich sein sollten, hat der Auftragnehmer die ihm hieraus gegen den oder die Dritten zustehenden Rechte in zweckentsprechender Weise geltend zu machen. Etwaig entstehende Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung trägt der Auftragnehmer. Auf Verlangen des Auftraggebers tritt der Auftragnehmer ihm diesbezüglich zustehende Rechte an diesen ab bzw. berechtigt diesen zu deren Geltendmachung, auch im Wege der Prozessstandschaft.

6.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Stilllegung, den Untergang oder einen sonstigen Verlust eines Fahrzeugs (insbesondere Diebstahl), sowie den letzten bekannten Kilometerstand unverzüglich zu melden. Bei einer vorübergehenden Stilllegung von mehr als drei Monaten sind die vom Fahrzeuglieferanten vorgesehenen Konservierungsmaßnahmen von einer durch den Fahrzeuglieferanten autorisierten Werkstatt auf Rechnung des Auftragnehmers durchzuführen.

6.6 Der Auftragnehmer hat die Fahrzeuge der Witterung angepasst regelmäßig und bei besonderer Verschmutzung unverzüglich innen und außen zu reinigen und stets in einem, den besonderen Ansprüchen des Kundenverkehrs gerecht werdenden, gepflegten Zustand zu halten.

6.7 Mit jedem Fahrzeug werden dem Auftragnehmer zwei Funk-Zündschlüssel ausgehändigt. Im Falle des Diebstahls oder anderweitigen Verlusts eines solchen Funk-Zündschlüssels hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus trägt der Auftragnehmer Sorge und Kosten, die Codierung des entsprechenden Schlüssels im Steuergerät des Fahrzeugs unverzüglich beim Hersteller des Fahrzeugs löschen zu lassen sowie zur Bestellung eines Ersatzschlüssels.

## § 7

## Gefahrtragung und Versicherungsschutz

7.1 Solange sich die Fahrzeuge im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers befinden, trägt dieser die Gefahr ihres teilweisen oder vollständigen Untergangs und ihrer Beschädigung, sofern und soweit im Rahmen dieses Vertrages keine abweichende Regelung getroffen ist. Die Gefahrtragung des Auftragnehmers reicht bis zur Übergabe des jeweiligen Fahrzeugs an die vom Auftraggeber

vorgegebene autorisierte Werkstatt gemäß § 5. Nach Übergabe an den Flottenmanager trägt der Auftraggeber die Verantwortung. Die Gefahrtragung durch den Auftragnehmer tritt wieder ein mit Rückgabe des Fahrzeugs an ihn. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der quittierten Übergabe des Fahrzeugs an die Werkstatt / Auftraggeber sowie die Rückgabe des Fahrzeugs an den Auftragnehmer. Die Gefahrtragung des Auftragnehmers endet ferner bei Rückgabe gemäß § 11 an den Auftraggeber.

7.2 Die vorstehenden Regelungen betreffen ausschließlich das Verhältnis des Auftraggebers und des Auftragnehmers. Unberührt davon bleibt die Haftung und Gefahrtragung des Fahrzeuglieferanten.

7.3 Die Haftung des Auftragnehmers für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung der Fahrzeuge und ihrer Ausstattungen ist ausgeschlossen, sofern und soweit diese Umstände durch Mängel oder Schäden der Fahrzeuge verursacht wurden, die nach Maßgabe des Werkliefervertrages vom Hersteller und/oder nach Maßgabe vom Servicestützpunkt zu vertreten sind und für die zugleich keine Rückgriffsmöglichkeit des Auftragnehmers gegenüber dem Hersteller und/oder dem Servicestützpunkt besteht oder die entsprechende Forderung des Auftragnehmers nicht durchsetzbar ist.

7.4 Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Auftragnehmer oder anderen Personen durch den Gebrauch der Fahrzeuge, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer nur bei Verschulden des Auftraggebers oder soweit diese Schäden durch Mängel oder Schäden der Fahrzeuge verursacht wurden, die nach Maßgabe des Werkliefervertrages vom Hersteller und/oder nach Maßgabe vom Servicestützpunkt zu vertreten sind und für die zugleich keine Rückgriffsmöglichkeit des Auftragnehmers gegenüber dem Hersteller und/oder dem Servicestützpunkt besteht.

7.5 Der Auftraggeber schließt für die Fahrzeuge die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflicht-, sowie eine (Voll-)Kaskoversicherung ab. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz sämtlicher aus einem Schadensfall entstehenden Sach- und Vermögensschäden (ggf. inkl. Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung) verpflichtet, soweit diese nicht von Dritten oder dem Fahrzeugversicherer getragen werden. Sollte die Inanspruchnahme einer Versicherung zu einer Prämienerhöhung führen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Mehrkosten während der Vertragslaufzeit zu tragen.

## § 8

## Änderungen an den Fahrzeugen

8.1 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen, Beklebungen und Beschriftungen (auch Werbung) an den Fahrzeugen sind nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat, es sei denn es

liegt nachweislich Gefahr im Verzug vor; in diesem Falle ist eine nachträgliche schriftliche Genehmigung unverzüglich einzuholen.

8.2 Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer die Implementierung von Hardware in den beigestellten Fahrzeugen, welche ein Qualitätsmanagement des Fahrpersonals bzw. dessen Fahrzeughandhabung und schlüsselloses Öffnen/Schließen („Sharing-Management“) ermöglicht. Der Auftragnehmer sorgt für den Ein- bzw. Ausbau (zum Ende der Nutzungsdauer) bei einem vom Hersteller der Fahrzeuge freigegebenen Fachbetrieb und trägt die hierfür anfallenden Kosten. Im Falle des Sharing-Managements weist er den Verbleib des hierfür kostenlos zusätzlich vom Auftraggeber bereitgestellten Schlüssels mittels Einbauprotokoll inkl. Codierung nach. Sollten Fahrzeuge während der Laufzeit ausgetauscht werden müssen, trägt hiermit in Zusammenhang anfallende Kosten auf Nachweis der Auftraggeber. Im Falle des Diebstahls eines Fahrzeugs, in welchem der Auftragnehmer bereits Vorkehrungen für ein schlüsselloses Öffnen/Schließen getroffen hat, hat dieser den zuständigen Fuhrparkleiter oder ggf. eine andere kundige Person beim Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus trägt der Auftragnehmer Sorge und Kosten, die Codierung des implantierten Schlüssels im Steuergerät des Fahrzeugs unverzüglich beim Hersteller des Fahrzeugs löschen zu lassen.

8.3 Alle Einbauten, Anbauten oder andere Teile, die vom Auftragnehmer mit einem Fahrzeug verbunden oder eingefügt werden, sind vom Auftragnehmer vor Rückgabe des Fahrzeugs rückstandsfrei auf seine Kosten zu entfernen.

## § 9

## Überprüfungsrecht

Der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt den ordnungsgemäßen Zustand der Fahrzeuge zu den regulären Geschäftszeiten des Auftragnehmers zu überprüfen.

## § 10

## Beendigung des Überlassungsverhältnisses

10.1 Die Fahrzeuge sind bei Beendigung des Überlassungsverhältnisses vom Auftragnehmer unter Einhaltung der laufenden unter Beachtung der nachfolgend genannten Mindestanforderungen zurückzugeben:

- Die Fahrzeuge sind an den Sitz des Auftraggebers kostenfrei zu überstellen.
- Die Fahrzeuge werden mit den beiden zum jeweiligen Fahrzeug gehörigen und ausgegebenen Schlüsseln (ggf. auch nachbeschafften Ersatzschlüsseln), Codekarten, Fernbedienungen, Zulassungsbescheinigung Teil I sowie allen

sonst zum Fahrzeug gehörenden Unterlagen (Wartungs- und Servicehandbuch, Bedienhandbuch etc.) übergeben.

- Wertbeeinflussende Veränderungen an den Fahrzeugen sowie wertmindernde Instandsetzungen sind durch die Übergabe der entsprechenden Rechnungen offen zu legen.
- Soweit Komponenten des Fahrzeuges durch Tauschteile oder Tauschaggregate ersetzt wurden, ist dies durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen nachzuweisen.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen wurden entsprechend durchgeführt und dokumentiert (Organisation Auftragnehmer, auf Kosten des Herstellers)
- Die Fahrzeuge und hierin eingeschlossenen sämtliche Ein- und Umbauten / Sonderausstattungen, Fahrer- und Fahrgasteinrichtungen befinden sich in vollständigen, funktionstüchtigen, betriebsbereiten und straßenverkehrstauglichen Zustand (hierzu zählt auch je eine vom AG beigestellte Hygieneschutzwand pro Fahrzeug).
- Die Fahrzeuge weisen keinerlei Sicherheitsmängel auf (sicherheits- und sonstiges fahrzeugrelevantes Zubehör wie Verbandskasten, Bordwerkzeug, Warndreieck etc. ist vollständig vorhanden.
- Die Fahrzeuge weisen keinerlei Schäden auf, die über die gewöhnlichen, alters- und verschleißbedingten Gebrauchsspuren bei normaler, nicht übermäßiger Nutzung und Beanspruchung sowie sorgfältiger Pflege hinausgehen (insb. keine Vandalismusschäden oder Schäden aufgrund unsachmäßig, unregelmäßig durchgeführter oder unterlassener Instandhaltung, Schäden an Bestuhlung) Glas hat jedoch grundsätzlich beschädigungsfrei zu sein. Steinschläge außerhalb des Sichtbereiches sind repariert.
- Die Fahrzeuge weisen keine Schäden aufgrund einer Nichtbeachtung von Wartungs-, Pflege- und Reinigungshinweisen des Herstellers auf, insbesondere wurden sämtliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten inklusive Unfallinstandsetzungen an den Fahrzeugen unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers und des Auftraggebers durchgeführt.
- Der AG oder ein von diesem benannter Dritter wird den Betriebsleiter des AN sowie dessen Vertreter in die Handhabung der behindertengerecht umgebauten Fahrzeuge einweisen sowie, sofern vorhanden, ein Video des Herstellers zugänglich machen. Optische Beeinträchtigungen und Schäden, welche infolge unsachgemäßer Handhabung der Speziallösung am Fahrzeug entstanden sind (z.B. durch Bodenberührung am herunterklappbaren Heckausschnitt mit Parksensoren), hat der AN nach Maßgabe des Herstellers zu beseitigen.
- Bei der Rückgabe sind die Fahrzeuge sind mit einer zugelassenen Bereifung mit einer Profiltiefe von mind. 4mm ausgerüstet.
- Die Fahrzeuge sind innen und außen sorgfältig gereinigt.

Alternativ kann der Auftraggeber die unmittelbare Übergabe der Fahrzeuge an eine von ihm zu bestimmende Person (z. B. an den (weiteren) Nachfolgebetreiber des ODM-Verkehrs) verlangen.

10.2 Alle Fahrzeuge werden im Zeitraum 4-1 Wochen vor dem regulären Ende der Laufzeit oder unverzüglich nach anderweitiger Beendigung des Vertrages durch

den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber benannten Dritten gemeinsam mit dem Auftragnehmer begutachtet.

10.3 Sofern Mängel festgestellt werden, die die Benutzung der Fahrzeuge mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen und für deren Beseitigung der Auftragnehmer nach diesem Vertrag verantwortlich ist, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern. Die Abnahme ist dann nach Ablauf einer für die Beseitigung des Mangels angemessenen Zeit zu wiederholen.

10.4 Befinden sich die Fahrzeuge in einem vertragsgemäßen Zustand, erklärt der Auftraggeber gegenüber dem Auftraggeber die Abnahme. Über die erfolgte Abnahme erstellen die Vertragspartner unverzüglich ein Protokoll, welches als Anlage die Prüfergebnisse und ggf. eine Liste der festgestellten Mängel und der vorgesehenen Frist für ihre Behebung enthält. Das Protokoll ist unter Angabe des Abschlusses der Rückgabe von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

10.5 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem Auftraggeber durch die verspätete Rückgabe entstehen. Der Auftragnehmer hat vom Zeitpunkt der Beendigung des Überlassungsverhältnisses an für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung eine angemessene Miete zu zahlen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.